

RS Vwgh 1996/9/17 96/05/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1996

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Bgld 1969 §63 Abs2;

BauO Bgld 1969 §86 Abs1;

BauO Bgld 1969 §94 Abs1;

BauO Bgld 1969 §94 Abs3;

BauRallg;

Rechtssatz

§ 94 Abs 3 Bgld BauO iVm § 63 Abs 2 Bgld BauO und § 86 Abs 1 Bgld BauO verpflichten die Baubehörde, wenn die in einer geplanten Baulichkeit nach deren Zweckbestimmung zu erwartenden Folgen erfahrungsgemäß das ortsübliche Maß übersteigende Belästigungen der Nachbarschaft erwarten lassen, durch Auflagen dafür Sorge zu tragen, daß durch eine entsprechende bautechnische Ausgestaltung der Baulichkeit ein erhöhter Schutz vor den zu erwartenden Belästigungen dieser Art sichergestellt ist (Hinweis E 25.6.1996, 96/05/0053), und daß die im § 86 Abs 1 Bgld BauO aufgezählten baulichen Maßnahmen so weit entfernt sind, daß sie für die Straßenbenützer und Bewohner keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigungen verursachen. Aus § 94 Abs 3 Bgld BauO iVm § 63 Abs 2 Bgld BauO und § 86 Abs 1 Bgld BauO erwächst daher dem Nachbarn ein subjektives öffentliches Recht auf Schutz vor zB Geruchsbelästigung und Lärmbelästigung und Belästigung durch Insekten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050105.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at